

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0216/2020 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Fragen zur Arbeitsweise der KESB (11.11.2020)

Die Beantwortung der Fragen aus der Aufsichtsbeschwerde durch das ASO vom 15. Juli 2020, welche ich erst auf Nachfrage per E-Mail am 24. September 2020 erhalten habe, werfen – in Ergänzung zu den Interpellationen vom 9. Juni 2020 - folgende Zusatzfragen auf:

Präsidentenkonferenz:

Die Präsidentenkonferenz ist für die Erarbeitung und den Erlass von Richtlinien und Reglementen zuständig. Die Präsidentenkonferenz hat Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen definiert. Die einzelnen KESB haben zusätzlich Abläufe definiert, um den Gegebenheiten und dem Bedarf in ihrer Region Rechnung zu tragen.

1. Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.
2. Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu.
3. Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?
4. Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?

Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Der Regierungsrat hat eine Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt. Die Begleitgruppe wird auch für die Amtsperiode 2017-2021 weitergeführt. Sie tagt quartalsweise.

5. Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?
6. Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.
7. Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt?

Know-how Verlust durch Vakanzen und hohe Fluktuationen bei den Mitarbeitern der KESB: Verschiedene Einzelfälle zeigen auf, dass es durch Vakanzen und die hohe Fluktuation bei den KESB Behörden zu Verlusten betreffend Know-how, zu Verzögerungen und teilweise mangelhaften Fallführungen gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

8. Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB).
9. Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB).
10. KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Pflichtmediation:

Die Mediation fristet ein Schattendasein. Aus Sicht des ASO sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Mediation in den meisten Fällen nicht erfüllt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Eltern freiwillig darauf einlassen und dass ein minimaler gemeinsamer Nenner vorhanden ist. Bei Weigerung eines Elternteils wird von einer Mediation abgesehen. Es gibt keine Richtlinien für die Anordnung einer Mediation. Diese wird einzelfallweise beurteilt. Fachleute halten normalerweise eine verpflichtende Mediation für zwingend bei jedem neuen Anlauf, Probleme konstruktiv zu lösen. Eine verpflichtende Mediation von einer systemisch ausgebildeten Person ist die zukunftsfähige Lösung. Um die Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund zu halten, sollten die Eltern sich dem Konsens lösungsorientiert verpflichten. Als Paar getrennt/geschieden bleibt die Elternschaft - die elterliche Verantwortung und die Zusammenarbeit für die Kinder - weiterhin bestehen. Fachleute sind der Auffassung, dass die gerichtliche Auseinandersetzung in strittigen Kindsbelangen nicht zielführend ist, und dass sich die Eltern wie die beteiligten Professionen einem konsensualen und lösungsorientierten Verfahren zu verpflichten haben, um die Rechte des Kindes und das Kindeswohl an erster Stelle zu begleiten und um Gefährdungen des Kindeswohls zu begegnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Mediation ist, dass die am Konflikt beteiligten Personen in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

11. Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)?
12. In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)?
13. In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)?
14. Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)?
15. Dauer der Mediationen (pro KESB)?
16. Kosten der Mediationen (pro KESB)?
17. Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann? Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können.

Mandatspersonen:

Die Sozialregionen führen einen professionellen Mandatsträgerdienst und stellen – je nach Anzahl der Massnahmen – eine bestimmte Anzahl Mandatspersonen ein bzw. betreuen einen Pool an privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

18. Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum?
19. Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate?

Beistandspersonen handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen, nicht im Interesse der KESB, der Sozialregion oder der Eltern.

20. Wer beaufsichtigt die Beistände?

21. Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt?

22. Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen?

Gutachter:

Im Fall Bütler/Kurth wurde ein Gutachter eingesetzt, welcher nicht unabhängig war, weil er bei der Solothurner Spitäler AG beschäftigt war, bei der die Rechtsanwältin (Dr. Melania Lupi Thomann) der Kindesmutter Verwaltungsrätin war. Dies stellt einen Ausstandsgrund dar. Gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 ZPO ist die sachverständige Person verpflichtet, dem Gericht allfällige Ausstandsgründe offenzulegen. Liefert eine sachverständige Person ein Gutachten ab, das aufgrund unverbesserlicher Mängel (wie z.B. wegen Missachtung der Ausstandsregeln) als Beweismittel nicht verwertbar ist, ist der Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt worden (ZPO-Kommentar, Weibel, N 29 zu Art. 183 ZPO). Die Verantwortung für die Erstellung eines verwertbaren Gutachtens darf nicht im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Parteien abgewälzt werden, welche eine entsprechende Verbindung aufweisen und damit der Ausstandsgrund nicht bekannt ist.

23. Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert?

24. Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden?

25. In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)?

26. Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)?

27. Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)?

Begründung 11.11.2020: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard (1)